



Lieferanten-
management



e-Sourcing



e-Auctions



Collaboration



ALLOCATION@KOINNO: Elektronische Auktionen als Vergabeverfahren
für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber

Allocation Network - Über uns...



- Allocation Network, gegründet 1998
- Sitz in München
- Zu 100% inhabergeführtes Unternehmen

- Software & Services „Made in Germany“
- Support 24/5 in München, Atlanta, Tianjin

- Zielgruppe: Große Mittelstandsunternehmen und Konzerne mit nationalen und internationalen Einkaufsaktivitäten und Sektorenauftraggeber
- Geeignet für alle Branchen- und Warengruppen



Zusammenfassung der Ergebnisse des BME-Stimmungsbarometers 2015

Elektronische Lösungen rechnen sich

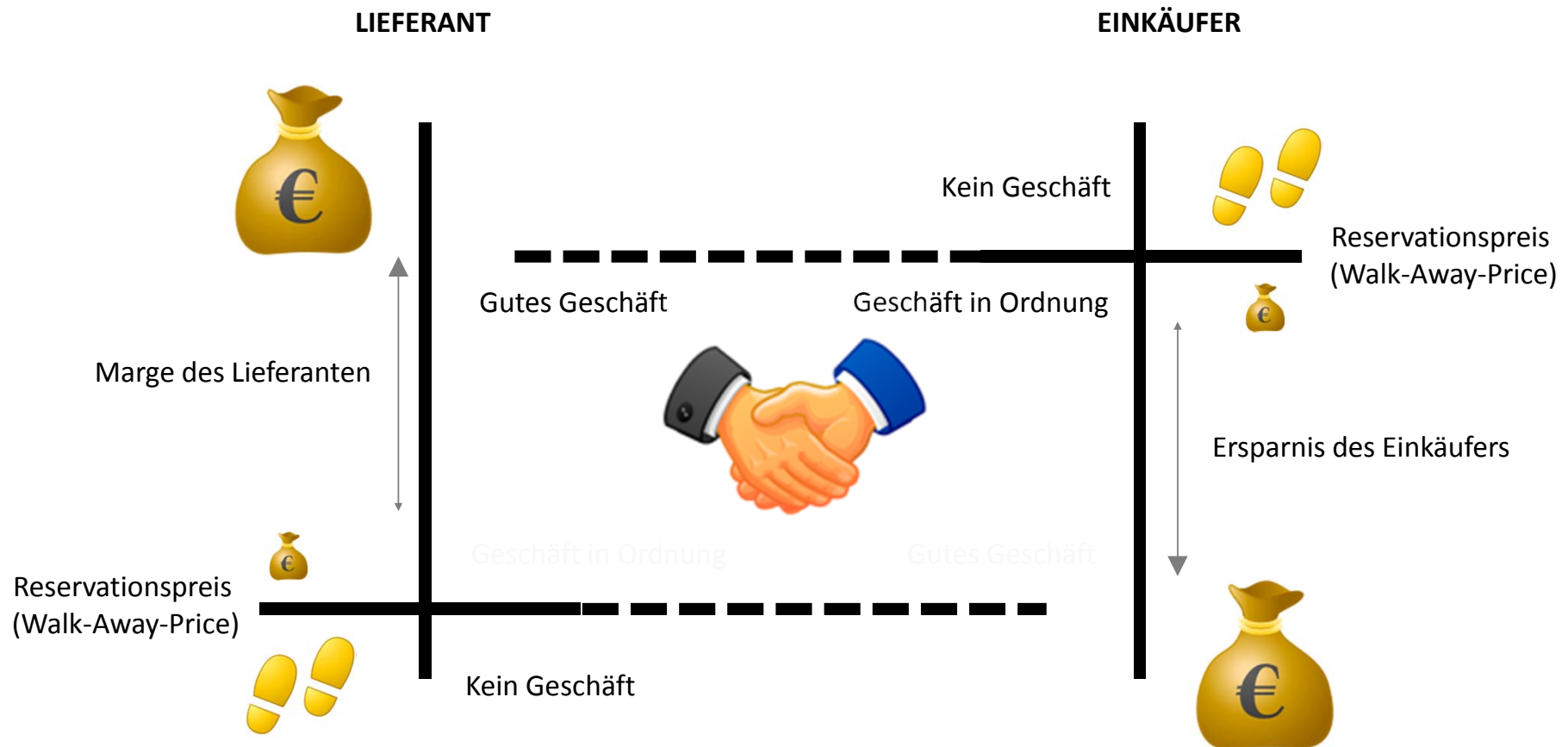


Bei **Prozesskosten** konnten die Unternehmen durchschnittlich 26,8 Prozent bei Katalogsystemen, 14 Prozent bei Ausschreibungslösungen und 9,4 Prozent bei Auktionslösungen einsparen. Wesentliche Veränderungen gegenüber den Vorjahren gibt es nicht.

Die **Einstandspreissenkungen** wurden im Bereich der Kataloggüter mit 7,0 Prozent sowie bei Ausschreibungen mit 9,5 Prozent beziffert. Bei Auktionssystemen liegt dieser Wert bei 10,6 Prozent.

Quelle: BME, Universität Würzburg, HTWK Leipzig

Warum verhandeln wir? Was können beide Parteien bei Verhandlungen erreichen?



E-Auctions – Definition

Auktionen (in der Theorie)...

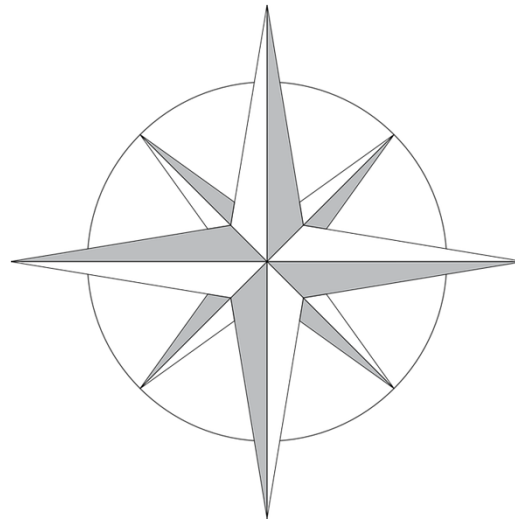
Sind Veranstaltungen, in denen Marktpreise für gegebene Objekte auf Basis der individuellen Preisgrenzen der Teilnehmer verhandelt und festgelegt werden.

In Rückwärtsauktionen (English Reverse Auctions) ...

- ... legen Lieferanten für Produkte oder Dienstleistungen, die von einem Einkäufer spezifiziert wurden, Angebote
- ... ist die Position des eigenen Preises im Verhältnis zum Preis der Wettbewerber (mehr oder weniger) transparent
- ... können die Bieter innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes mehrere Gebote abgeben, um die eigenen Position zu verbessern
- ... sinkt der Angebotspreis
- ... endet die Angebotsfrist, wenn keine besseren Gebote mehr abgegeben werden

Verhandlungsvolumen

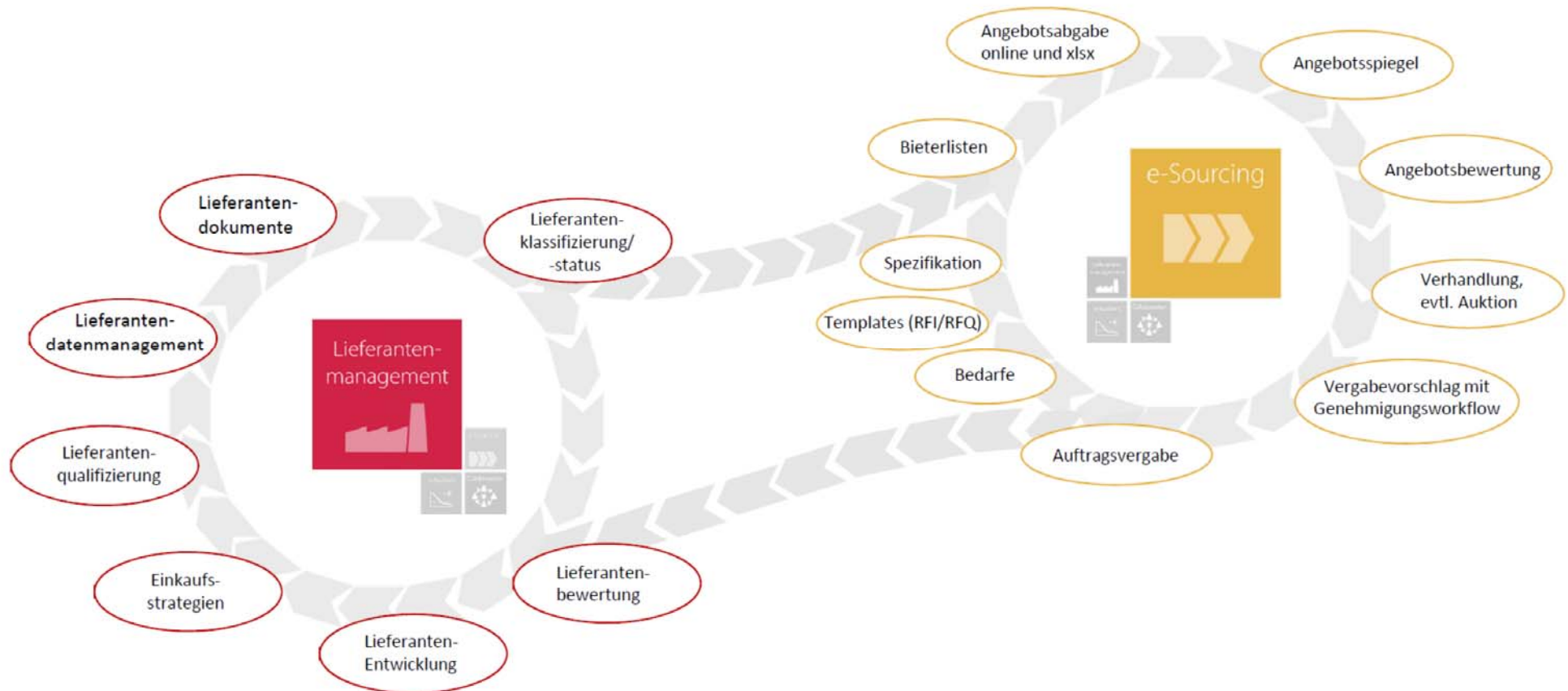
Verbindlichkeit



Wettbewerb

Vergleichbarkeit

Der Strategische Beschaffungsprozess sorgt für echten Wettbewerb



Vergleichbarkeit mit Bonus/Malus-Werten und/oder Faktoren

Anwendungsbereich

Absoluter Bonus/Malus (€)

- Unabhängig von der absoluten Höhe des Preisniveaus
- Bonus/Malus muss absolut in Euro beziffert werden

Relativer Bonus/Malus (%)

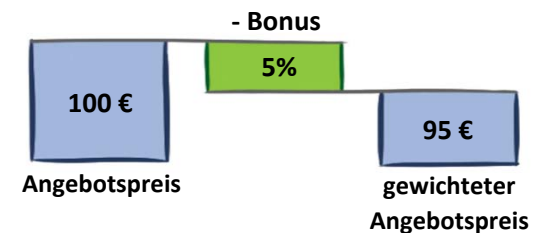
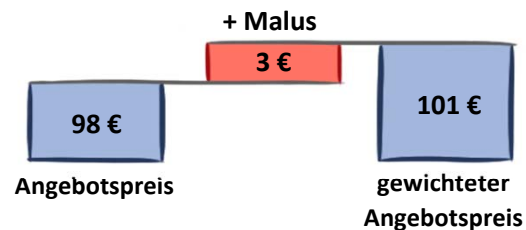
Unterschiede zwischen Lieferanten sind:

- In Abhängigkeit des Preisniveaus bezifferbar (relativ)
- Nicht absolut (in €) bezifferbar

Beispielkriterien

- Logistikkosten (Transport/Verpackung)
- Werkzeugkosten
- Kosten zur Qualifizierung von Lieferanten

- Zahlungsbedingungen
- Benötigter Kommunikationsaufwand (hoch)



Vergleichbarkeit in der eVergabe: Bewertungsmatrix z.B. nach UfAB V – Erweiterte Richtwertmethode

Legende	Eingabefeld
	Ergebnisfeld

Verfahrensart	Offenes Verfahren (EU-weit)
Geschäftszeichen	

Schwankungsbereich (SB) in %	10
Entscheidungskriterium (EK)	Leistung

Errechneter SB (ausgehend von Kennzahl des führenden Angebots)	529	bis	476
--	-----	-----	-----

Bieter/Nr.		1	2	3	4	5	6
Leistungspunkte		7.500	8.000	6.500	10.000	9.000	8.600
Preis (netto)		1.500.000 €	1.600.000 €	1.750.000 €	2.500.000 €	1.700.000 €	1.710.000 €
Kennzahl = L/P		0,00500	0,00500	0,00371	0,00400	0,00529	0,00503
Kennzahl skaliert	100.000	500	500	371	400	529	503

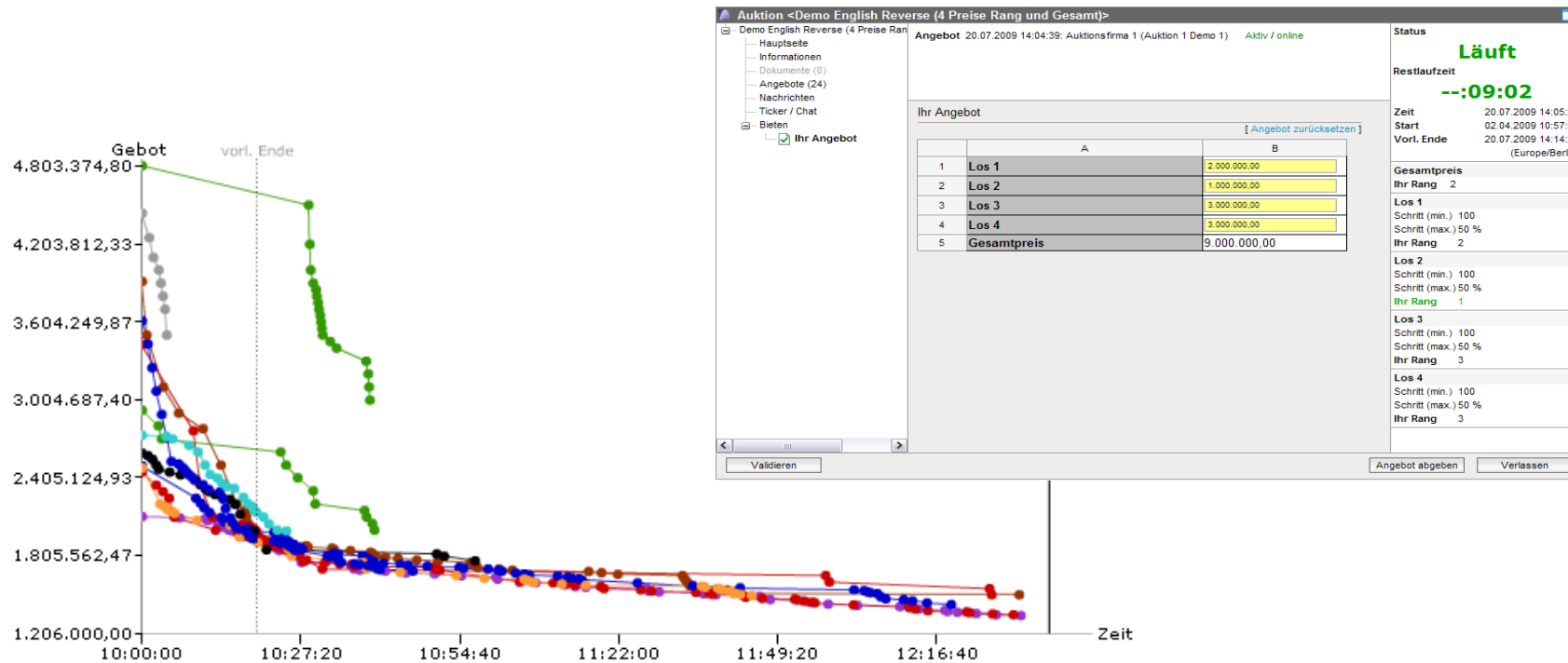
Prüfung des Angebots nach Schwankungsbereich *		Angebot innerhalb SB	Angebot innerhalb SB	Angebot außerhalb SB	Angebot außerhalb SB	Angebot innerhalb SB	Angebot innerhalb SB
Leistung gültiger Angebote		7.500	8.000	---	---	9.000	8.600
Preis gültiger Angebote		1.500.000 €	1.600.000 €	---	---	1.700.000 €	1.710.000 €

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nach Entscheidungskriterium *		4	3	---	---	1	2

Quelle: http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/09/Bewertungsmatrix_nach-UfAB_V.xls, letzter Zugriff am 06.03.2015

English Reverse Auction – „Rangtransparenz“

- Gängigster Auktionstyp: Der Bieter erhält den Rang seines Gebots im Vergleich zu den Wettbewerbsgeboten
- Minimale Schrittweiten und andere Validierungen werden definiert
- Ein oder mehrere (Teil-)Werte können angeboten, berechnet und mit einem Rang dargestellt werden
- Gute Information für den Einkauf über die Preisuntergrenzen pro Lieferant



Rechtliche Rahmenbedingungen: § 25 (1) VgV 2016

§ 25 Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen eines offenen, eines nicht offenen oder eines Verhandlungsverfahrens vor der Zuschlagserteilung eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend **präzise beschrieben** und die Leistung mithilfe **automatischer Bewertungsmethoden** eingestuft werden kann.

Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein.

Der elektronischen Auktion hat eine **vollständige erste Bewertung** aller Angebote anhand der Zuschlagskriterien und der jeweils dafür festgelegten Gewichtung voranzugehen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem erneuten Vergabeverfahren zwischen den Parteien einer Rahmenvereinbarung nach § 21 und bei einem erneuten Vergabeverfahren während der Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems nach § 22.

Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinanderfolgende Phasen umfassen.

Rechtliche Rahmenbedingungen: § 25 (2)ff VgV 2016

(2) Im Rahmen der elektronischen Auktion werden die Angebote mittels festgelegter Methoden **elektronisch bewertet und automatisch in eine Rangfolge gebracht**.

Die sich **schrittweise wiederholende, elektronische Bewertung** der Angebote beruht auf

1. neuen, nach unten korrigierten Preisen, wenn der Zuschlag allein aufgrund des Preises erfolgt, oder
2. neuen, nach unten korrigierten Preisen oder neuen, auf bestimmte Angebotskomponenten abstellenden Werten, wenn das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder, bei Verwendung eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, mit den niedrigsten Kosten den Zuschlag erhält.

(3) **Die Bewertungsmethoden werden mittels einer mathematischen Formel definiert und in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion bekanntgemacht.**

Wird der Zuschlag nicht allein aufgrund des Preises erteilt, muss aus der mathematischen Formel auch die **Gewichtung** aller Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 hervorgehen.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist für diese ebenfalls eine mathematische Formel bekanntzumachen.

(4) Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 müssen numerisch oder prozentual beschrieben werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen lt. § 26 (1)ff VgV 2016

§ 26 Durchführung elektronischer Auktionen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kündigt in der **Auftragsbekanntmachung** oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, dass er eine elektronische Auktion durchführt.
- (2) Die Vergabeunterlagen müssen **mindestens folgende Angaben** enthalten:
 1. alle Angebotskomponenten, deren Werte Grundlage der automatischen Neureihung der Angebote sein werden,
 2. gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte nach Nummer 1, wie sie sich aus den technischen Spezifikationen ergeben,
 3. eine Auflistung aller Daten, die den Bietern während der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden,
 4. den Termin, an dem die Daten nach Nummer 3 den Bietern zur Verfügung gestellt werden,
 5. alle für den Ablauf der elektronischen Auktion relevanten Daten und
 6. die Bedingungen, unter denen die Bieter während der elektronischen Auktion Gebote abgeben können, insbesondere die Mindestabstände zwischen den der automatischen Neureihung der Angebote zugrunde liegenden Preisen oder Werten.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, **gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion** auf.

Ab dem genannten Zeitpunkt ist die **Internetverbindung** gemäß den in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion genannten Anweisungen zu nutzen.

Der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion ist jeweils das Ergebnis der vollständigen Bewertung des betreffenden Angebots nach § 25 Absatz 1 Satz 3 beizufügen.

Rechtliche Rahmenbedingungen lt. § 26 (4)ff VgV 2016

(4) Eine elektronische Auktion darf frühestens **zwei Arbeitstage** nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme gemäß Absatz 3 beginnen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber teilt allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest **den jeweiligen Rang ihres Angebots** innerhalb der Reihenfolge aller Angebote mit. Er kann den Bietern weitere Daten nach Absatz 2 Nummer 3 zur Verfügung stellen. Die **Identität der Bieter** darf in keiner Phase einer elektronischen Auktion offengelegt werden.

(6) Der **Zeitpunkt des Beginns** und des Abschlusses einer jeden Phase ist in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion ebenso anzugeben wie gegebenenfalls die Zeit, die jeweils nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 vergangen sein muss, bevor eine Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen wird.

(7) Eine elektronische **Auktion wird abgeschlossen**, wenn 1. der vorher festgelegte und in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeitpunkt erreicht ist, 2. von den Bietern keine neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden, die die Anforderungen an Mindestabstände nach Absatz 2 Nummer 6 erfüllen, und die vor Beginn einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeit, die zwischen dem Eingang der letzten neuen Preise oder Werte und dem Abschluss der elektronischen Auktion vergangen sein muss, abgelaufen ist oder 3. die letzte Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen ist.

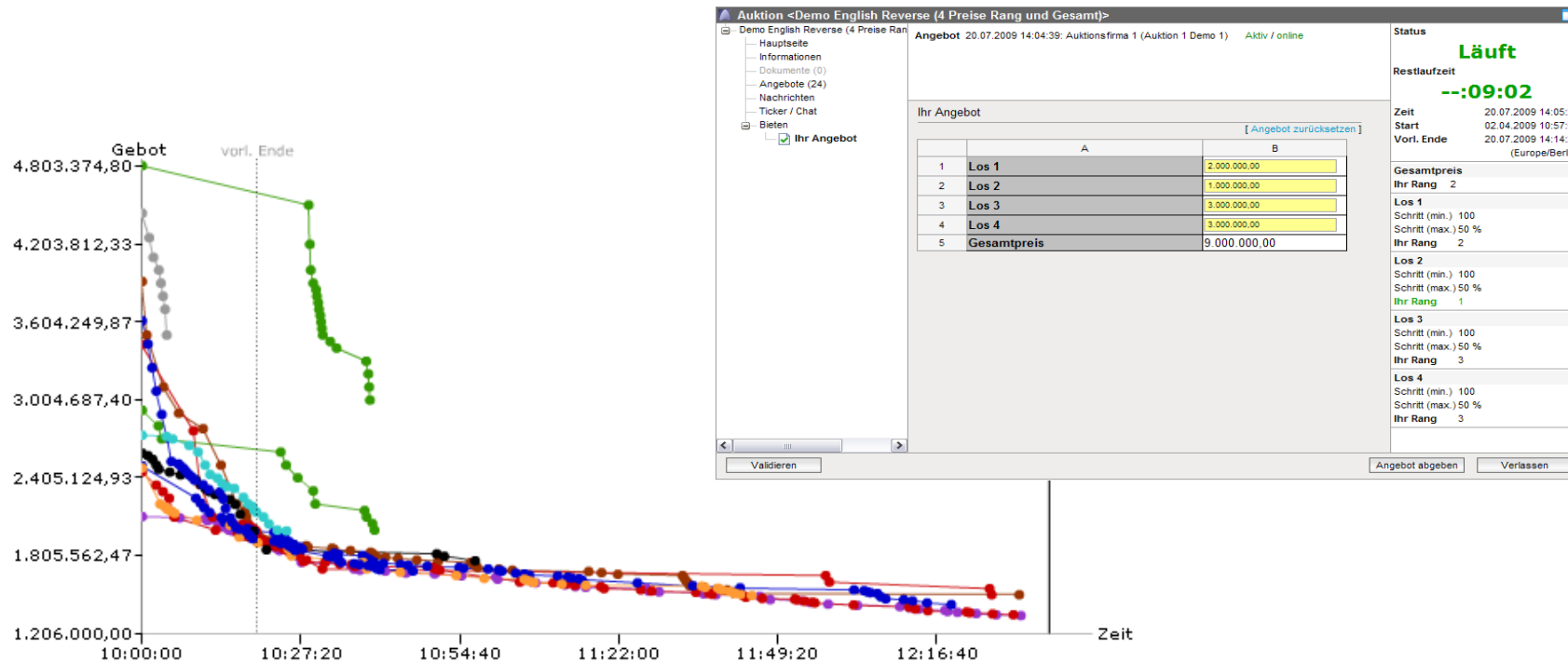
(8) Der Zuschlag wird nach Abschluss einer elektronischen Auktion **entsprechend ihrem Ergebnis** mitgeteilt.

Allocation Network – Ihr erfahrener Partner für Full-Service-Auktionen

Allocation Kunde	15 Werktage vor Auktion	Telefonische Terminabsprache	Auktionsdetails übermitteln	Auktionsdesign festlegen
Allocation	12 Werktage vorher	Schulungstermine vereinbaren	Auktion aufsetzen Startwerte hinterlegen	
Allocation Kunde	6 Werktage vorher	Abnahme der Auktion		
Allocation Lieferanten	1-5 Werktage vorher	Schulungen durchführen	Versand der AGB für Teilnahme an Auktionen	Rücklauf der AGB-Bestätigungen überwachen
Allocation	Tag der Auktion	Auktion publizieren	Monitoring Troubleshooting	Erstellung des Auktionsbericht

English Reverse Auction – „Rangtransparenz“

- Gängigster Auktionstyp: Der Bieter erhält den Rang seines Gebots im Vergleich zu den Wettbewerbsgeboten
- Minimale Schrittweiten und andere Validierungen werden definiert
- Ein oder mehrere (Teil-)Werte können angeboten, berechnet und mit einem Rang dargestellt werden
- Gute Information für den Einkauf über die Preisuntergrenzen pro Lieferant



Zusammenfassung der Ergebnisse des BME-Stimmungsbarometers 2015

Elektronische Lösungen rechnen sich



Bei **Prozesskosten** konnten die Unternehmen durchschnittlich 26,8 Prozent bei Katalogsystemen, 14 Prozent bei Ausschreibungslösungen und 9,4 Prozent bei Auktionslösungen einsparen. Wesentliche Veränderungen gegenüber den Vorjahren gibt es nicht.

Die **Einstandspreissenkungen** wurden im Bereich der Kataloggüter mit 7,0 Prozent sowie bei Ausschreibungen mit 9,5 Prozent beziffert. Bei Auktionssystemen liegt dieser Wert bei 10,6 Prozent.

Quelle: BME, Universität Würzburg, HTWK Leipzig



Lieferanten-
management



e-Sourcing



e-Auctions



Collaboration



Rechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Auktionen bei öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern

Artikel 35

Elektronische Auktionen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können auf elektronische Auktionen zurückgreifen, bei denen neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden.

Zu diesem Zweck gestalten die öffentlichen Auftraggeber die elektronische Auktion als ein iteratives elektronisches Verfahren, das nach einer vollständigen ersten Bewertung der Angebote eingesetzt wird, denen anhand automatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen wird.

(2) Bei der Anwendung des offenen oder nichtoffenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens können die öffentlichen Auftraggeber beschließen, dass der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine elektronische Auktion vorausgeht, sofern der Inhalt der Auftragsunterlagen, insbesondere die technischen Spezifikationen, hinreichend präzise beschrieben werden kann.

Ausschnitte aus: Amtsblatt der EU vom 28.03.2014, Artikel 35

(3) Die elektronische Auktion beruht auf einem der nachfolgend genannten Angebots Elemente:

a) allein auf dem Preis, wenn das Angebot ausschließlich aufgrund des Preises den Zuschlag erhält;

b) auf dem Preis und/oder auf den neuen Werten der in den Auftragsunterlagen genannten Angebotskomponenten, wenn das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes das Angebot mit den geringsten Kosten den Zuschlag für den Auftrag erhält.

(5) Vor der Durchführung einer elektronischen Auktion nehmen die öffentlichen Auftraggeber anhand des beziehungsweise der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Bewertung der Angebote vor.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest die Informationen, die erforderlich sind, damit den Bietern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist. Sie

(9) Nach Abschluss der elektronischen Auktion vergibt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag gemäß Artikel 67 entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion.

In den Auftragsunterlagen für elektronische Auktionen aufzuführende Angaben

(zu Artikel 35 Absatz 4)

Die Auftragsunterlagen der öffentlichen Auftraggeber für elektronische Auktionen enthalten mindestens

- a) die Komponenten, deren Werte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in der Weise quantifizierbar sind, dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können;
- b) gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte, die unterbreitet werden können, wie sie sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstands ergeben;
- c) die Informationen, die den Bietern im Laufe der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie den Termin, an dem sie ihnen gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden;
- d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;
- e) die Bedingungen, unter denen die Bieter Gebote abgeben können, und insbesondere die Mindestabstände, die bei diesen Geboten gegebenenfalls einzuhalten sind;
- f) die relevanten Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung

* **Quelle:** RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

Rechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Auktionen bei öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern

- Öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit, mit Hilfe von elektronischen Auktionen Ausschreibungen vorzunehmen
- Anhand von empirisch messbaren Daten wird der Gewinner der Ausschreibung automatisch ermittelt (Ausnahmen: intelligente Leistungen wie z.B. künstlerische Ausschreibungen)

Pflichten des Auftraggebers

- Klarer Inhalt der Auftragsunterlagen
- Einhaltung bestimmter Aspekte (vgl. Anlage VI im Anhang)
- Die Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion
 - muss zwei Tage vor deren Beginn erfolgen
 - muss die mathematische(n) Formel(n) mit der Gewichtung aller Kriterien enthalten, die zur Entscheidungsfindung beitragen
- Den Bietern muss nach jeder Phase der Auktion ihr derzeitiger Rang mitgeteilt werden
- Die Identität der konkurrierenden Bieter darf nicht offengelegt werden
- Der Auftraggeber muss den Modus des Auktionsendes bekanntgeben (Möglichkeiten: zu einem festgelegtem Zeitpunkt, bei ausbleibendem Eingang neuer Angebote nach einem festgelegten Zeitraum und/oder nach Erfüllung einer angegebenen Anzahl Auktionsphasen)
- Der Auftrag ist entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion zu vergeben